

# Satzung der Regenbogengruppe (geänderte Fassung vom 15. November 2021)



## §1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Regenbogen-Gruppe.
2. Er hat seinen Sitz in Benediktbeuern

## §2 Zweck des Vereins

1. Die Regenbogengruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.  
Dieser Zweck wird insbesondere erfüllt durch die Betreuung von Kindern.  
Angeboten wird eine Gruppe mit max. 11 Kindern, die sich wie folgt zusammensetzt:  
9 Kinder (angemeldet) + 1 Studentenkind (angemeldet) + 1 Studentenkind (Springer).  
Des Weiteren ergibt sich, dass der Platz für das Studentenkind an ein Kind auf der Warteliste vergeben werden darf, wenn dieser bis Ende Oktober nicht besetzt wurde.  
Der „Springerplatz“ (Studentenkind) muss das ganze Jahr über freigehalten werden und kann bei Bedarf vergeben werden.  
Die Betreuung übernehmen 2 Erzieherinnen / Kinderpflegerinnen.  
Im Krankheitsfall einer Erzieherin / Kinderpflegerin unterstützt ein Elternteil die Betreuung unentgeltlich.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3 Mittelverwendung

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

1. Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
2. Bei der Mittelverausgabung hat die Absicherung der Personalkosten Vorrang.
3. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mehrheitlich.
4. Abweichend von §3 Abs. 3, darf der Kassier bis in Summe 50 € pro Monat ohne Vorstandsbeschluss verausgaben.

## §4 Mitgliedschaft

Wir bieten zwei Arten von Mitgliedschaften an:

- Vollmitgliedschaft
- Fördermitgliedschaft

1. Vollmitgliedschaft:

- a. Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins zu unterstützen bereit ist. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- b. Vollmitglieder sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann formlos auf das andere Elternteil übertragen werden.
- c. Vollmitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- d. Die Erzieher entscheidet über den Aufnahmeantrag.

2. Finanzielle Fördermitgliedschaft:

- a. Mitglied des Vereins kann darüber hinaus auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins finanziell zu unterstützen bereit ist. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- b. Finanzielle Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- c. Finanzielle Fördermitglieder sind nicht berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- d. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

3. Kriterien für die Aufnahme in den Verein

- a. Geburtstagsstichtag 30.09.  
Ist ein Kind zu diesem Zeitpunkt jünger als zwei Jahre, so wird über die Aufnahme in der Eltern-Infoveranstaltung abgestimmt
- b. Rangfolge nach Anmelde liste
  - i. Ortsansässige Kinder (Benediktbeuern / Bichl / Ried / Kochel)
  - ii. Sollten dann noch Plätze frei sein, ist eine weitere Aufnahme nach Datumseingang der Anmeldung möglich.
- c. In Anlehnung an die Vorschriften der Kindertageseinrichtungen (Kindergarten / Krippe) sind Impfpflicht und Gesundheitsvorsorge einzuhalten.  
Der Nachweis dazu muss bei der Anmeldung durch Impfausweis oder durch ärztliches Attest erbracht werden.

4. Aufnahme in den Verein:

- a. Frühester Anmeldetermin (Stichtag!) für das nächste Regenbogenjahr ist der 15.01., über den öffentlich informiert wird.
- b. Dort sind auch Ansprechpartner und Kontaktdaten zu finden.
- c. Die Priorisierung der Bewerbungen und der Entscheid über die Aufnahme erfolgt anhand §4 Abs. 1 genannter Kriterien.
- d. Die endgültige Aufnahme erfolgt über mündliche, telefonische oder schriftliche Bestätigung des Betreuungsplatzes durch die Erzieher und eingereichter, unterschriebener und angenommener Anmeldung.

5. Die Mitgliedschaft beinhaltet eine monatliche Zuwendung, welche in Beitragsordnung geregelt wird.

6. Die Mitgliedschaft endet automatisch am Ende des Schuljahres.
7. Beendigung der Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres:
  - a. Austritt: schriftliche und mündliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführer / Erzieherinnen
  - b. Ausschluss: bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins

Ist ein neues Mitglied gefunden, so wird in der Elternversammlung über die Neuaufnahme gesprochen und darüber abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt mündlich, als auch schriftlich mit vorliegendem Formular „Abstimmung über Neuzugang“.

## **§5 Die Elternversammlung**

1. Einberufung der Elternversammlung:  
Der Geschäftsführer oder die Erzieher (in Absprache mit dem Geschäftsführer) berufen die Elternversammlung mündlich und/oder schriftlich spätestens zwei Wochen vor Zusammenkunft ein.

Beschlüsse:

Die Elternversammlung beschließt über:

- a) Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands
- b) Satzungsänderungen
- c) Änderung der Beitragsordnung
- d) Außerordentliche Anschaffungen
- e) Auflösung des Vereins

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Elternversammlung.

2. Erforderliche Mehrheitsverhältnisse:  
Die Elternversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (pro Kind eine Stimme).
3. Protokolle:  
Alle Themen und Beschlüsse der Elternversammlung sind zu protokollieren. Ebenfalls die Anwesenheit. Diese erfolgt separat mit einer Anwesenheitsliste, die zu unterschreiben ist.

## **§6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. Geschäftsführer / Schriftführer
2. Stellvertretender Geschäftsführer / Kassier
3. Kassenprüfer

## **§7 Amtszeit**

Der Vorstand wird am Anfang des Regenbogengruppen-Jahres von der Elternversammlung auf ein Jahr gewählt.

Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt,

bis die Nachfolger gewählt sind und die Amtsübergabe erfolgt ist.

## **§8 Geschäftsführung**

1. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Schuljahr.
2. Zum Ende des Wirtschaftsjahres muss der Kassenbericht schriftlich vorgelegt werden.  
Die steuerlichen Verpflichtungen müssen eingehalten werden.
3. Der Kassenbericht wird vom Kassier abgefasst.

## **§9 Datenschutz**

Der Verein hält sich an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

## **§10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins beschließt die Elternversammlung über die Verwendung des Vermögens. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.